

PROMOTIONSORDNUNG (PROMO)

24. Oktober 2017

Ersetzt die Promotionsordnung (PromO) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 20. April 2015 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 09/2015 vom 20. Mai 2015)

Der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat am 24. Oktober 2017 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 24. 10. 2017 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Doktorgrade	§ 1	Seite 3
Promotionsausschuss	§ 2	Seite 3
Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden	§ 3	Seite 4

II. ORDENTLICHE PROMOTION

Voraussetzungen für die Promotion	§ 4	Seite 4
Betreuung	§ 5	Seite 5
Promotionsvereinbarung	§ 6	Seite 5
Annahme als Doktorandin oder Doktorand	§ 7	Seite 6
Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren	§ 8	Seite 7
Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren	§ 9	Seite 7
Dissertation	§ 10	Seite 8
Begutachtung der Dissertation	§ 11	Seite 8
Beschluss über die Annahme der Dissertation	§ 12	Seite 9
Promotionsprüfung	§ 13	Seite 10
Beurteilung der Promotionsprüfung	§ 14	Seite 10
Wiederholung der Promotionsprüfung	§ 15	Seite 11
Beurteilung der Promotion	§ 16	Seite 11
Veröffentlichung der Dissertation	§ 17	Seite 11
Vollzug der Promotion	§ 18	Seite 12

III. EHRENPROMOTION

Verleihung des Grades eines Doktor-Ingenieurs beziehungsweise eines Doktors der Philosophie ehrenhalber	§ 19	Seite 13
---	------	----------

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ungültigkeit der Promotion	§ 20	Seite 13
Entziehung des Doktorgrades	§ 21	Seite 13
Inkrafttreten	§ 22	Seite 14

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Doktorgrade

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart verleiht aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß Abschnitt II dieser Promotionsordnung
 - a. auf dem Gebiet Architektur den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) und
 - b. auf den Gebieten der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Kunstpädagogik und der Philosophie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation gemäß § 10) und einer mündlichen Prüfung (Promotionsprüfung gemäß § 13).
- (3) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart verleiht gemäß Abschnitt III dieser Promotionsordnung auf Beschluss des Senats ferner den Grad einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.).

§ 2 - Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der wissenschaftlichen Fächer in den Bereichen Architektur, Kunstwissenschaften, Medientheorie, Kunstpädagogik oder Philosophie. Der Prorektor oder die Prorektorin für Forschung und Nachwuchsförderung übernimmt den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Stellvertretung. Vorsitz und Stellvertretung obliegen die Organisation der Aufgaben des Promotionsausschusses. Der Vorsitz des Konvents der Doktorierenden kann als ständiger Gast an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.
- (2) Die durch die Promotionsordnung für das Promotionsverfahren vorgesehenen Beschlüsse werden vom Promotionsausschuss gefasst, sofern diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird eine Abstimmung in einem elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt, gelten nicht in einer angemessenen Frist erhobene Widersprüche als Zustimmung.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit

ein.

- (5) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Vorsitz. Er kann dazu nach Anhörung der das betreffende Fach vertretenden Mitglieder qualifizierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellen. Eine Prüfungskommission besteht neben dem Vorsitz mindestens aus den zur Begutachtung bestellten Personen und einem weiteren Mitglied des Promotionsausschusses.

§ 3 - Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen Konvent. Der Konvent berät die diese Gruppe betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe der Hochschule aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

II. ORDENTLICHE PROMOTION

§ 4 - Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand kann angenommen werden, wer in den Fächern, die den Fachgebieten entsprechen, in denen gemäß der vorliegenden Promotionsordnung der Grad des Dr.-Ing. bzw. des Dr. phil. verliehen werden kann, einen Masterstudiengang, einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg, das heißt in der Regel mit der Gesamtnote oder der Durchschnittsnote „gut“ oder besser abgeschlossen hat.
- (2) Bei Abschlüssen einer ausländischen Hochschule, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
- (3) Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen können besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, eines Bachelorstudiengangs oder eines Staatsexamensstudiengangs als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.
- (4) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß Abs. 3 ist ein erfolgreich abgeschlossener Diplomstudiengang an einer Fachhochschule, Bachelorstudiengang oder Staatsexamensstudiengang mit einer hervorragenden Leistung (Note: sehr gut). Wird diese Voraussetzung erfüllt, so leitet der

Promotionsausschuss ein Eignungsfeststellungsverfahren ein, das aus einem schriftlichen und einem mündlichen Eignungsnachweis (Absatz 5 und 6) besteht.

- (5) Der schriftliche Eignungsnachweis dient zur Feststellung der Fähigkeit, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Hierzu wird vom Promotionsausschuss ein Thema zur Ausarbeitung bestimmt. Zur Anfertigung der Arbeit wird vom Datum der Ausgabe des Themas an eine Frist von sechs Monaten gewährt. Umfang und Qualität dieser Arbeit sollen den Anforderungen einer Master- bzw. Magisterarbeit in den kunstwissenschaftlichen Fächern an einer deutschen Universität entsprechen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum der Anfertigung mit Genehmigung des Promotionsausschusses einmal um drei Monate verlängert werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann dem Promotionsausschuss Themenvorschläge unterbreiten.
- (6) Der mündliche Eignungsnachweis besteht aus einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung, in der die Bewerberin oder der Bewerber in mindestens zwei verschiedenen, selbst vorgeschlagenen Themen aus dem kunstwissenschaftlichen Bereich geprüft wird. Die gewählten Themengebiete dürfen nicht mit dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit identisch sein. Das Prüfungskomitee setzt sich zusammen aus dem Vorsitz des Promotionsausschusses und zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der wissenschaftlichen Fächer.

§ 5 - Betreuung

- (1) Betreuerinnen und Betreuer können die hauptberuflichen, entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der wissenschaftlichen Fächer in den Bereichen Architektur, Kunstwissenschaften, Medientheorie, Kunstpädagogik oder Philosophie sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag nach Anhörung der das betreffende Fach vertretenden Mitglieder qualifizierte Mitglieder anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW als Betreuerinnen und Betreuer bestellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber selbst keine Betreuung gefunden, so wird der Promotionsausschuss nach Möglichkeit eine Betreuerin oder einen Betreuer zuweisen.
- (2) Scheidet eine Professorin oder ein Professor, die oder der eine Dissertation betreut, aus der Hochschule aus und sieht er sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, das Promotionsvorhaben bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so bestimmt der Promotionsausschuss nach Anhörung eine andere Betreuung gemäß Absatz 1.

§ 6 - Promotionsvereinbarung

- (1) Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

- a. Nennung und Aufgaben aller Beteiligten
 - b. vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation
 - c. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte
 - d. Angaben über ein individuelles Studienprogramm oder die Einbindung in eine Arbeitsgruppe, einen Forschungsverbund oder ein Graduiertenprogramm
 - e. Angaben zum Arbeitsplatz und zur Ausstattung
 - f. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
 - g. Regelungen zur Lösung von Streitfällen
 - h. bei Abgabe der Dissertation festzulegende Begutachtungszeiten.
- (2) Die Promotionsvereinbarung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. § 7 beizufügen. Änderungen von Promotionsvereinbarungen werden dem Prüfungsamt angezeigt.

§ 7 - Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Wer die Voraussetzungen nach §§ 4 und 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 4 und 6 dokumentieren. Nach Prüfung der Unterlagen leitet das Prüfungsamt den Antrag zur Entscheidung an den Promotionsausschuss weiter.
- (3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag ist unverzüglich und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Personen, die eine Dissertation anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert werden. Der Bescheid über die Annahme berechtigt zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.
- (5) Die Annahme kann vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden insbesondere widerrufen werden, wenn sie oder er gegen die Promotionsvereinbarung verstoßen hat. Weiterhin überprüft der Promotionsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden, einer seiner Betreuerinnen und Betreuer oder des Vorsitzes des Promotionsausschusses den Fortgang der Arbeit unter Anhörung der oder des Promovierenden und seiner Betreuerinnen und Betreuer. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in angemessener Zeit, so soll der Promotionsausschuss die Annahme widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 - Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag enthält:
- a. den Titel der Dissertation
 - b. drei Themenvorschläge für die Promotionsprüfung, die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen
 - c. eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Darstellung des Lebenslaufs, die insbesondere über den Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Aufschluss gibt und Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie zur Anschrift am Heimat- und am Studienort enthält
 - d. die Dissertation in drei vollständigen, gedruckten, mit Seitenzahlen versehenen, gehefteten oder gebundenen Exemplaren sowie auf einem digitalen Datenträger als PDF.
 - e. der Bescheid über die Annahme
 - f. eine eidesstattliche Versicherung, dass alle wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht wurden und insbesondere die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden
 - g. eine schriftliche Erklärung, ob bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren in den Bereichen Architektur, Kunstwissenschaften, Medientheorie, Kunstpädagogik oder Philosophie gestellt wurde; gegebenenfalls sind genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Antragstellung sowie über das Thema zu machen und auf Anforderung des Promotionsausschusses sämtliche früher angefertigte Dissertationen nachzureichen
 - h. die Verpflichtung, etwaige andere Promotionsverfahren, die nach dem vorliegenden Antrag auf Zulassung eingeleitet werden, sofort mitzuteilen
 - i. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist
 - j. eine schriftliche Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin, ob Strafverfahren gegen ihn anhängig sind.
- (2) Nach Prüfung der Unterlagen leitet das Prüfungsamt den Antrag an den Promotionsausschuss zur Entscheidung weiter.

§ 9 - Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- k. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Fristsetzung nicht fristgerecht nachgereicht worden sind,
 - l. Umstände vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 21),
 - m. die Doktorandin oder der Doktorand sich in den Bereichen Architektur, Kunstwissenschaften, Medientheorie, Kunstpädagogik oder Philosophie in einem anderen Promotionsverfahren befindet oder
 - n. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens in den Bereichen

Architektur, Kunstwissenschaften, Medientheorie, Kunstpädagogik oder Philosophie erfolglos beendet wurde.

- (2) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag ist unverzüglich und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 - Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Als originäre Forschungsleistung soll sie zum Erkenntnisfortschritt der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin beitragen. Unabdingbar ist der korrekte Umgang mit den benutzten Daten. Die Forschungsergebnisse müssen nachvollziehbar sein und sollen in Form und Umfang angemessen dargelegt werden. Die Dissertation enthält ein maximal einseitiges Abstract in deutscher und englischer Sprache.
- (2) Die Dissertation soll im Regelfall in deutscher Sprache abgefasst sein. In Abstimmung mit der Betreuung und mit Zustimmung des Promotionsausschusses ist eine Abfassung der Dissertation in englischer Sprache möglich.
- (3) Die benutzte Literatur und andere Quellen sind vollständig anzugeben.
- (4) Studienarbeiten, die Diplomarbeit, die Masterarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung, Arbeiten, die zu anderen Prüfungen eingereicht wurden, oder vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgte wissenschaftliche Publikationen können nicht als Dissertation verwendet werden. Die Dissertation ist eine monografische originäre wissenschaftliche Arbeit. Teile der Dissertation können vor Abschluss des Promotionsverfahrens mit Zustimmung der Betreuung, in Zweifelsfällen des Promotionsausschusses, veröffentlicht werden. Unabhängig vom Umfang der in der Dissertation aufgenommenen bereits veröffentlichten Arbeiten, muss sie einen substantziellen Teil enthalten, der über diese Arbeiten hinausgeht und muss insgesamt den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.

§ 11 - Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss wenigstens zwei zur Betreuung nach § 5 berechnete Personen als Mitglieder der Prüfungskommission. Ein Gutachten muss von einer oder einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Professorin oder Professor der Hochschule erstellt werden.
- (2) Die Begutachtungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung und Zustellung der Unterlagen einzureichen. Bei Überschreitung der Frist kann der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 neue Begutachtungen bestellen.
- (3) Die Gutachten müssen vor allem die durch die Dissertation erbrachte Forschungsleistung einschätzen, nach Maßgabe des Forschungsstandes den durch sie erreichten Erkenntnisbeitrag bewerten und auf dieser Grundlage eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation enthalten. Sie müs-

sen ferner einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Noten für die Beurteilung enthalten:

- a. Summa cum laude = 1 mit Auszeichnung
- b. Magna cum laude = 1
- c. Cum laude = 2
- d. Rite = 3
- e. Nicht ausreichend = 4

Bei überragenden Leistungen kann die Note „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

- (4) Auf Vorschlag einer Begutachtung kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb angemessen festzusetzender Frist zurückgeben. Wird die Frist nicht eingehalten, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie verlängert wird oder ob die Dissertation als abgelehnt gilt. Im zweiten Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 - Beschluss über die Annahme der Dissertation

- (1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation vor, so lässt der Vorsitz der Prüfungskommission den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Mitteilung hierüber mit dem Vermerk zugehen, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage während der Vorlesungszeit zur analogen und digitalen Einsichtnahme im Prüfungsamt ausliegen. Er teilt ihnen auch das von der Betreuung aus den drei Themen bestehenden Vorschlags ausgewählte Thema für die Promotionsprüfung mit. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslegefrist das Recht, beim Vorsitz des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme zu erheben. Sie haben ferner das Recht, Verbesserungen oder Ergänzungen der Dissertation vorzuschlagen; in diesem Fall wird gemäß § 11 Absatz 4 verfahren. Wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, gilt die Dissertation als angenommen.
- (2) Der Promotionsausschuss holt ein drittes Gutachten ein, wenn
 - a. eine Begutachtung die Ablehnung der Dissertation vorschlägt und die andere die Annahme empfiehlt oder
 - b. ein Mitglied des Promotionsausschusses Einspruch gemäß Absatz 1 erhebt.
- (3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird mit der Berechnung des Durchschnitts aller Gutachten ermittelt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn die aus dem Durchschnitt der Benotung sich ergebende Gesamtnote bei ausreichend oder besser liegt, sonst als abgelehnt.
- (4) Die Dissertation kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erhalten, wenn diese Note den Bewertungen beider Gutachten entspricht.
- (5) Ist die Dissertation angenommen, so ist die Doktorandin oder der Doktorand

zur Promotionsprüfung zugelassen.

- (6) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.
- (7) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich über ihre Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 13 - Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung besteht aus einem Referat zum Thema nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und einem anschließenden Kolloquium über das Referat. Das Thema der Dissertation muss in das Kolloquium einbezogen werden. Das Referat soll 20 bis 30 Minuten dauern. Die Promotionsprüfung soll eine Dauer von insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur Promotionsprüfung werden die Rektorin oder der Rektor, die Professorinnen und Professoren sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeladen. Alle promovierten Mitglieder der Hochschule können teilnehmen. Das Referat und das Kolloquium können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden auch öffentlich stattfinden.
- (3) Der Prüfungstermin wird vom Promotionsausschuss festgesetzt. Die Promotionsprüfung findet spätestens vier Wochen nach Festsetzung des Prüfungstermins statt, wobei die vorlesungsfreie Zeit nicht gerechnet wird.
- (4) Ein Mitglied der Prüfungskommission fertigt ein Protokoll über die Promotionsprüfung an. Alle Mitglieder der Prüfungskommission unterzeichnen das Protokoll.

§ 14 - Beurteilung der Promotionsprüfung

- (1) Die Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission in der Promotionsprüfung werden mit folgenden Noten ausgedrückt:
 - a. Summa cum laude = 1 mit Auszeichnung
 - b. Magna cum laude = 1
 - c. Cum laude = 2
 - d. Rite = 3
 - e. Nicht ausreichend = 4
- (2) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung wird als Durchschnitt aus allen Bewertungen ermittelt. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Promotionsprüfung ist erbracht, wenn die aus dem Durchschnitt der Benotung sich ergebende Gesamtnote zwischen 1,0 und 3,5 liegt. Sonst gilt sie als nicht erbracht.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilt

werden. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission.

- (4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand nicht zur Promotionsprüfung, so gilt diese als nicht erbracht. Der Promotionsausschuss soll ein Versäumnis, das die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, auf seinen Antrag als entschuldigt erklären. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest. Dieser Versuch gilt nicht als Wiederholung.

§ 15 - Wiederholung der Promotionsprüfung

- (1) Wird die Promotionsprüfung nicht erbracht, so kann sich die Doktorandin oder der Doktorand nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des ersten Versuchs an, zur Promotionsprüfung anmelden.
- (2) Meldet sich die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt die Promotionsprüfung als nicht erbracht. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 16 - Beurteilung der Promotion

- (1) Nach der Promotionsprüfung stellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnote der Promotionsprüfung und der Gesamtnote der Dissertation, die doppelt gewichtet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
 - a. bei überragender Leistung = Summa cum laude
 - b. bei einem Durchschnitt bis 1,5 = Magna cum laude
 - c. bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = Cum laude
 - d. bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = Rite
 - e. bei einem Durchschnitt über 3,5 = Nicht ausreichend
- (2) Die Gesamtnote „Summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation von mindestens zwei Gutachten und die Promotionsprüfung von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit der Note „mit Auszeichnung“ beurteilt worden ist.
- (3) Mit der Mitteilung der Gesamtnote erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung darüber, dass und wann er die Prüfungen im Promotionsverfahren bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17 - Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind in der Regel folgende Pflichtexemplare kostenfrei abzuliefern:
 - a. 30 Exemplare bei privater Vervielfältigung, wenn die Verbreitung ohne Mit-

- wirkung eines gewerblichen Verlegers erfolgt oder
- b. 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - c. 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in digitaler Form im Datenformat PDF unter einem PURL (Persistent Uniform Resource Locator) mit garantierter Langzeitarchivierung erfolgt.
- (2) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 18 Monaten, vom Tag der Festsetzung der Gesamtnote (§ 16) an gerechnet, abgeliefert sein. Vor Ablauf der Frist kann ein Antrag auf Verlängerung beim Promotionsausschuss gestellt werden. Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht ab, so erlischt das Recht auf Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (3) Die Pflichtexemplare sind mit einem besonderen Hinweis zu versehen, auf dem die Arbeit als „Dissertation der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zur Erlangung des Grades eines Doktor-Ingenieurs“ beziehungsweise „Dissertation der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie“ bezeichnet wird. Zusätzlich soll der Hinweis folgende Angaben enthalten:
- a. Tag der Promotionsprüfung
 - b. Rektorin oder Rektor
 - c. betreuende Personen
 - d. begutachtende Personen.
- Es sind alle Gutachterinnen und Gutachter anzuführen. Als Rektorin oder Rektor ist anzugeben, wer das Amt am Tage der Promotionsprüfung innehatte.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei Abgabe der Pflichtexemplare bzw. vor Veröffentlichung im Internet gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu versichern, dass Änderungen, die in den Gutachten gefordert waren, berücksichtigt sind. Sonstige inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Betreuung.

§ 18 - Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben, so wird die Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Datum der Promotionsprüfung, den Verweis, dass das Verfahren bestanden wurde und in den Fällen, in denen das zutrifft, den Verweis, dass das Verfahren „mit Auszeichnung“ bestanden wurde. Sie wird datiert auf den Tag der Promotionsprüfung und von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben. Ebenfalls ausgehändigt wird ein Zeugnisblatt mit den Teilnoten und der Gesamtnote der Dissertation.
- (2) Der Promotionsausschuss kann die Aushändigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare beschließen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass die Dissertation in einer Zeitschrift bzw. als Monographie in einer wissenschaftlichen Reihe zur Veröffentlichung angenommen ist und sich

das Erscheinen aus Gründen verzögert, die sie oder er nicht zu vertreten hat.

- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

III. EHRENPROMOTION

§ 19 - Verleihung des Grades eines Doktor-Ingenieurs beziehungsweise eines Doktors der Philosophie ehrenhalber

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart kann für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Verdienste den Grad der Doktorin-Ingenieur oder des Doktor-Ingenieurs (Dr.- Ing. E. h.) beziehungsweise der Doktorin der Philosophie ehrenhalber oder des Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber erfolgt auf Antrag einer Fachgruppe, dem ein Beschluss der Mehrheit der der Fachgruppe angehörenden hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren vorhergehen muss. Die außergewöhnlichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen des zu promovierenden werden zusätzlich durch drei, von der Rektorin oder dem Rektor der Akademie bestellte, auswärtige Gutachten festgestellt.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Senat. Für die Annahme des Antrags ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor ausgestellt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 - Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 21 - Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach Beratung mit dem Promotionsausschuss durch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder dass die

Doktorandin oder der Doktorand bei wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion getäuscht hat. Vor der Entziehung des Doktorgrades sind Betroffene anzuhören.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 20. April 2015 außer Kraft.

Stuttgart, den 24.10. 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Bader', written in a cursive style.

Prof. Dr. Barbara Bader
Rektorin